
JUGENDORDNUNG

Des Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504 e.V.



**FANFAREN- UND TROMMLERZUG
BRETTEN 1504 E.V.**

9. MÄRZ 2024

FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEN 1504 E.V.
Melanchthonstraße 45 / 75015 Bretten

Inhalt

Vorwort	2
§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend	2
§2 Aufgaben	2
§3 Organe	2
§4 Jugendversammlung.....	2
§5 Jugendausschuss	3
§6 Aufsichtspflicht von Minderjährigen	3
§7 Jugendordnungsänderungen.....	4
§8 Gültigkeit	4

Vorwort

Im Sinne von §9 der Satzung ist die Jugendordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese Jugendordnung kann nach §7 der Jugendordnung durch die Jugendversammlung geändert werden.

§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle aktiven und passiven Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses und volljährige Vereinsmitglieder (z.B. Trainer, musikalischer Leiter), die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind.

§2 Aufgaben

Die Jugend des Fanfaren- und Trommlerzug Bretten 1504 e.V. führt sich selbstständig. Den rechtlichen Rahmen der Jugendordnung bildet die Satzung des Fanfaren- und Trommlerzugs Bretten 1504 e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verwaltet wird die Jugend durch den Vorstand des Vereins.

Zentrale Aufgaben:

- a) Durchführung von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Ausflügen und Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern oder einen pädagogischen Mehrwert haben
- b) Förderung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
- c) Heranführung der Jugend an die Vereinsarbeit im Fanfaren- und Trommlerzug Bretten 1504 e.V.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Jugendversammlung (JV)
- b) Jugendausschuss (JA)

§4 Jugendversammlung

- a) In der Jugendversammlung treffen sich
 - Alle aktiven und passiven Kinder und Jugendlichen ab einem Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
 - Alle volljährigen Vereinsmitglieder (z.B. Trainer, musikalische Leiter), die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind
 - Alle Mitglieder des Jugendausschusses

- b) Aufgaben der Jugendversammlung
 - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
 - An geraden Jahreszahlen (im zweijährigen Turnus) findet die Wahl des Jugendausschusses statt
 - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr
 - Änderung der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal vor der Jahreshauptversammlung des Fanfaren- und Trommlerzug Bretten 1504 e.V. statt. Sie wird mindestens vier Wochen zuvor vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich (z.B. per Social Media, Mail, Post oder Zeitungsanzeige) einberufen.
- d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat, oder auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- e) Stimmberchtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Der bzw. die Jugendleiter/in (mit Sitz in der Vorstandschaft) wird von der Jugendversammlung geheim gewählt und in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen.
- g) Die Beisitzer und die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung geheim gewählt.

§5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - einem bzw. einer Jugendleiter/in (mit Sitz in der Vorstandschaft) im Alter von über 18 Jahren. Wünschenswert wäre, dass diese Person die Jugend bereits kennt und sie vorab schon eine gewisse Zeit begleitet hat.
 - zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen im Alter von über 18 Jahren
 - zwei Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen im Alter von 14 bis 26 Jahren
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Bei der Planung des Freizeitangebots orientiert sich der Jugendausschuss an den gesammelten Veranstaltungsvorschlägen der Jugendversammlung.
Mit der Zustimmung der Vorstandschaft entscheidet der Jugendausschuss über die Verwendung spezieller Jugendmittel.
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, wobei die Altersgrenzen (gemäß §5a) einzuhalten sind. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Falls es aus unvorhersehbaren Gründen dazu kommen sollte, dass ein Mitglied des Jugendausschusses bereits vor der Neuwahl ausscheidet, kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl einen Vertreter bestimmen.
- d) Der Jugendausschuss beruft Sitzungen nach Bedarf ein.

§6 Aufsichtspflicht von Minderjährigen

Während Auftritten bzw. während der Probe- oder Trainingszeiten werden minderjährige Kinder und Jugendliche von den Erziehungsberechtigten beaufsichtigt. Falls diese nicht anwesend sind, wird die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt.

Bei sonstigen Aktivitäten der Vereinsjugend (geplant durch den Jugendausschuss) werden minderjährige Kinder und Jugendliche ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beaufsichtigt. Falls diese nicht anwesend sind, wird die Aufsicht von volljährigen Mitgliedern des Jugendausschusses oder unter Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen volljährigen Vereinsmitglied übernommen.

Grundsätzlich besteht vor und nach den Probe- und Trainingszeiten sowie auf dem Hin- und Nachhauseweg keine Aufsichtspflicht seitens des Vereins, es sei denn, im Einzelfall wurde dies mit den Erziehungsberechtigten anders vereinbart.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung sowie der Zustimmung der Vorstandschaft des Vereins.

§8 Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung der Vorstandschaft durch einen Vorstandsbeschluss vom 12.03.2024 zum 13.03.2024 in Kraft.

Bretten, den 12.03.2024